

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2179

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An
Heiner Rickers, Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
Per mail an: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme des BUND SH zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1153**

Sehr geehrter Herr Rickers,

vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Der BUND SH erkennt die Bedarfe, nachweisliche Problemwölfe zu entnehmen.

Dies ist aufgrund der **vorhandenen und erprobten Rechtslage** bereits qualifiziert und erfolgreich möglich. Es besteht in Schleswig-Holstein derzeit keinerlei Erfordernis, dass die Aufnahme des Wolfes in das Landesjagdrecht nötig macht oder auch nur nahelegt.

Die Entnahme eines Problemwolfes stellt einen besonderen Ausnahmefall dar, der nicht im vorliegenden Rahmen wie ein Regelfall im Jagdgesetz zu bearbeiten ist. Das Regeln eines Ausnahmefalles als Regelfall widerspricht der Grundsystematik fachgesetzlicher Regelungen.

Die aus dem Bereich der Nutzer*innen vorgetragene komplexe Problematik des Herdenschutzes sowie eines möglichen Schadensausgleiches nach umfassenden, hinreichenden Schutzmaßnahmen ist weiter zu optimieren. Zudem sind die Veränderungen der biotischen Bedingungen fachlich weiter zu beobachten.

Hinreichende Maßnahmen des Herden- und Nutztierschutzes sind (auch völlig unabhängig von einzelnen Tierarten) eine Standardaufgabe der tierhaltenden Betriebe und Bewirtschafter*innen -die sich wie andere Wirtschaftszweige auch den sich verändernden biotischen und abiotischen Rahmenbedingungen anpassen müssen. Leider treten diese Grundvoraussetzungen gerade bei der Diskussion um den streng geschützten Wolf zugunsten spezieller und z.T. auch sehr emotional formulierten Einzelinteressen, die letztlich nicht im Interesse des Allgemeinwohls liegen, meist völlig unangemessen in den Hintergrund.

Der BUND-SH fordert, auf die beabsichtigte Ergänzung durch **Artikel 2, §24 a zu verzichten und diesen aus dem Entwurf zu streichen.**

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Ole Eggers
Geschäftsführer

Ole.eggers@bund-sh.de
Fon 0431 66060-60

Kiel, 18. Oktober 2023

Folgerichtig sind auch die geplanten Änderungen der Jagdverordnung in **Artikel 1, §1 Ziff. 9, 10 (neu) zu streichen.**

Neben einem aktuell wirksamen Rechtsrahmen zur Entnahme nachgewiesener Problemwölfe gibt es gerade in Schleswig-Holstein ein qualitativ hochwertiges und gut funktionierendes Wolfsmanagement, welches auf Problemlagen schnell und erfolgreich reagiert.

Neben fehlender Notwendigkeit führt die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht lediglich zu weiteren und neuen Problemen, die in der Fachliteratur bereits umfassend beschrieben sind.

Eine ausgezeichnete Empfehlung zum praxisgerechten Nutztierschutz ist die aktuelle Veröffentlichung: „Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren?“ von Ilka Reinhardt, Felix Knauer, Micha Herdtfelder, Gesa Kluth und Petra Kaczensky, S. 231-256.¹

Ausdrücklich weist der BUND-SH auf die Erforderlichkeit hin, die geplante **Regelung in §24a Abs.4, Satz 4 auch unabhängig von weiteren Regelungen nicht zu verfolgen.** Eine jagdliche Nachsuche hat – wie bei allen anderen Tierarten auch – selbstverständlich zu erfolgen und ist nicht einzuschränken. Das Einschränken der Nachsuche kann gerade im vorliegenden Fall zu Folgeproblemen führen.

§ 29 Absatz 5 Nr. 3 der alten Entwurfsfassung

Der BUND SH begrüßt das mittlerweile aufgrund europäischen Rechtes in Kraft getretene Teilverbot von Bleischrot und **fordert das grundsätzliche Verbot von Bleischrot bei der Jagd.**

§37 Ordnungswidrigkeiten

Es ist als Ziffer 28 (oder an geeigneter Reihenfolge) **zu ergänzen:**

„entgegen § 29 Absatz 10 (neu) künstliche Lichtquellen sowie nach § 40 Absatz 3 Satz 4 des Waffengesetzes für Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zulässige Hilfsmittel bei andren als den unter §29 (10) zugelassenen Wildarten verwendet.“

Vorlage Buchstabe E. Nachhaltigkeit

Der BUND SH weist darauf hin, dass in den Vorprüfungsschritten **Buchstabe E, Nachhaltigkeit** fälschlich positive Auswirkungen der vorgelegten Jagdrechteänderung

¹ „Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren?“ von Ilka Reinhardt, Felix Knauer, Micha Herdtfelder, Gesa Kluth und Petra Kaczensky, S. 231-256; erschienen in: Evidenzbasiertes Wildtiermanagement; Hrsg. Christian C. Voigt; Abteilung Evolutionäre Ökologie, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung; Berlin, Deutschland, Springer Verlag 2023; ISBN 978-3-662-65744-7
Unter folgendem link kann die pdf-Datei direkt abgerufen werden:
<https://library.oapen.org/bitstream/handle/20.500.12657/61319/1/978-3-662-65745-4.pdf>

auf die Nachhaltigkeit erkannt werden. Die Jagd und gerade auch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen Änderungen haben besonders bezüglich §24a ganz grundsätzlich negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit. Das Jagdrecht hat insbesondere Auswirkungen auf die Biodiversität und den Artenbestand der Lebensräume. Diese Aspekte zählen essenziell zur Betrachtung der Nachhaltigkeit. Zum Erhalt einer natürlichen Biodiversität ist der Abschuss artengeschützer und sonstiger Tiere weder notwendig, noch hat er positive Auswirkungen darauf. Dass Nachhaltigkeit sich ausschließlich auf den Einzelaspekt der Treibhausgasemissionen reduziert werden könnte, wäre eine vollkommen neue wissenschaftliche Erkenntnis, die fachlich unzweifelhaft falsch ist und auch noch nie vertreten wurde.

Die dort enthaltenen Aussagen sind wegen ihrer grundsätzlichen Fehlerhaftigkeit komplett zu streichen.

Für Nachfragen und eine konstruktive Begleitung der Thematik stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schulz – für den BUND Landesverband Schleswig-Holstein